

(§ 137 ZGB) über die Eigenschaften dieses Geräts und seine Bedienung und Behandlung informieren kann.

Eine Verletzung der Rechtspflicht des Reiseveranstalters zur Information und Beratung des Bürgers kann eine nichtvertragsgemäße Erfüllung sein, die materielle Verantwortlichkeit des Reiseveranstalters begründen kann.

Zu solchen Rechtspflichtverletzungen gehören z. B. wesentliche Programmänderungen entgegen den vertraglichen Vereinbarungen (vgl. OG, Urteil vom 11. März 1975 - 2 Uz 2/74 - NJ 1975 S. 431), das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (ruhige Lage des Hotels), das Unterlassen notwendiger Informationen.

Rechtlich nicht relevant ist es dagegen, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten einer Reise nur nach den subjektiven Vorstellungen des Bürgers nicht seinen Erwartungen entsprechen, Rechtspflichtverletzungen des Reiseveranstalters aber nicht vorliegen.

Dem Reisebüro obliegt auch die Rechtspflicht, die Bürger bei Auslandsreisen in erforderlichem Umfang über Zoll-, Währungs- und Gesundheitsbestimmungen zu informieren (§ 205 Satz 2 ZGB). Wenn auch die Wahrnehmung dieser Pflicht sowohl grundsätzlich als auch im Einzelfall kompliziert ist, so muß doch von einem sozialistischen Dienstleistungsbetrieb erwartet werden, daß er die Bürger „in erforderlichem Umfang“ informiert, wie es im Gesetz einschränkend heißt.

Diese Einschränkung des Gesetzes trägt den objektiven Schwierigkeiten Rechnung, die für den Reiseveranstalter bestehen, sich über nicht zu seinem Verantwortungsbereich gehörende in- und ausländische staatliche Regelungen Kenntnis zu verschaffen und seine Kunden rechtzeitig über kurzfristige Änderungen dieser Bestimmungen zu informieren. Deshalb kann die Formulierung „in erforderlichem Umfang“ nur so ausgelegt werden, daß sich die Informationspflicht des Reiseveranstalters darauf beschränkt, die Bürger über solche inner- und außerstaatliche Regelungen aufzuklären, deren Einhaltung für die Verwirklichung der Reise unumgänglich sind. Dazu gehören die notwendigen Informationen über Paß- und Visafragen, über Gesundheitsatteste (insbesondere bei Kurzreisen), über gesetzliche Höchststumtausätze für Devisen sowie über Aus- und Einfuhrverbote bzw. -beschränkungen der Zollorgane.

Kann die Auslandsreise eines Bürgers wegen des Ausbleibens notwendiger Informationen bzw. wegen Fehlinformationen durch den Reiseveranstalter nicht realisiert werden, wird zu prüfen sein, ob der Reiseveranstalter alle ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten ausgenutzt hat, um die Umstände, die zum Schaden geführt haben, abzuwenden (§334 ZGB). Dabei obliegt m. E. den Bürgern insbesondere für die über den „erforderlichen Umfang“ der Information durch den Reiseveranstalter hinausgehenden, für den reibungslosen Ablauf der Reise aber gleichfalls erforderlichen Kenntnisse über staatliche Regelungen im Zusammenhang mit einer Auslandsreise eine rechtliche Mitwirkungspflicht. Eine solche Pflicht der Bürger ist in einem Entwurf der neuen Leistungsbedingungen des Reisebüros der DDR vorgesehen, mit denen die AO über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR vom 10. Mai 1967 (GBl. II S. 289) abgelöst werden soll.

In diesem Sinne ist auch die Beratungspflicht des Reiseveranstalters zu verstehen. Er hat den Bürger auf alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise notwendigen Mitwirkungshandlungen hinzuweisen; ggf. muß er ihm dasjenige staatliche Organ nennen, das ihn am sachkundigsten über alle seine Reise betreffenden Fragen informieren kann (z. B. Ministerium für Gesundheitswesen, Zollverwaltung).

Inhalt des Reiseleistungsvertrags

Die in § 206 ZGB festgelegten inhaltlichen Erfordernisse des Reiseleistungsvertrags werden in den in Vorbereitung befindlichen Leistungsbedingungen des Reisebüros der DDR konkretisiert und vertragsspezifisch ausgestaltet, insbesondere hinsichtlich der Pflichten der Vertragspartner. Zu den Pflichten des Reisebüros gehört es, den Kunden bereits bei der Buchung einer Reise über das Reiseprogramm und die Teilnahmebedingungen zu informieren sowie ihn über alle Veränderungen des Vertragsinhalts zu unterrichten und ihm bei wesentlichen Veränderungen (z. B. Reisezieländerungen bei Daueraufenthalten und größere Programmänderungen) im Rahmen der Möglichkeiten ein Ersatzangebot zu unterbreiten. Zu den Pflichten des Kunden gehört es, daß er rechtzeitig am vereinbarten Treffpunkt erscheint, den Hinweisen der zuständigen Mitarbeiter oder Beauftragten des Reisebüros Folge leistet und sich bei Auslandsreisen auch selbst über geltende staatliche Regelungen informiert, diese einhält und beachtet.

Die Bestimmung des § 206 ZGB über den Vertragsinhalt hat eine direkte Beziehung zur Informationspflicht des Reiseveranstalters aus § 205 ZGB, und zwar insoweit, als die Informationen über die Reise (z. B. über Fahrtroute, Reiseziel, Preis, Kategorie der Leistungen) Inhalt des Reiseleistungsvertrags geworden sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die dem Bürger mit Hilfe von Angebotskatalogen und Reiseprospekten erteilten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Verbindlichkeit erlangen können. Diese Rechtsverbindlichkeit muß allerdings dann ausgeschlossen werden, wenn sich derartige Angaben nicht ausdrücklich auf die vereinbarten Leistungen beziehen (z. B. allgemeine Angaben über Witterungsbedingungen und Landschaft) oder wenn ihnen konkrete vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen. Das können z. B. Vereinbarungen über Sanitäreinrichtungen (Bad oder Dusche) oder über Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer sein, da solche Angaben in Prospekten aus werbepsychologischen Aspekten meist allgemeiner gehalten sind und im Einzelfall daher unrichtig erscheinen können.

Zustandekommen des Reiseleistungsvertrags

Nach den künftigen Leistungsbedingungen des Reisebüros, mit denen § 207 ZGB konkretisiert wird, ist zu unterscheiden zwischen Reiseleistungsverträgen, die an eine bestimmte Form gebunden sind und mit der Unterzeichnung bei der Buchung rechtliche Verbindlichkeit erlangen, und formlosen Verträgen, die mit der Zahlung des Preises durch den Bürger und der Aushändigung des Teilnehmerbelegs durch das Reisebüro Zustandekommen.

Den immer breiter werdenden Interessen der Bürger nach individueller Reise- und Urlaubsgestaltung Rechnung tragend, werden die neuen Leistungsbedingungen noch eine besondere Form des Zustandekommens eines Reiseleistungsvertrags regeln. So wird das Reisebüro außerhalb seiner fest vorbereiteten Programme und Leistungen spezielle Kundenwünsche für touristische Leistungen — meist Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen — bei seinen Vertragspartnern bestellen.

Bei individuellen Kundenwünschen kann das Reisebüro bei der Entgegennahme eines Auftrags in der Regel noch nicht verbindlich zusagen, ob die spezielle Leistung realisiert werden kann, da dies von den Möglichkeiten seines ausländischen Vertragspartners abhängig ist. Da in einem solchen Fall der die Bestellung des Reisebüros annehmende ausländische Partner diese als verbindlich ansehen muß und entsprechende Maßnahmen veranlaßt, hat das Reisebüro dem Kunden mitzuteilen, daß seine Vorbestellung unmittelbar mit der